

Steuerschlußpföcher sollen künftig durch eine erhöhte Transparenz schneller erkannt und wirksamer bekämpft werden. Dies ist verbunden mit erweiterten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, sowohl durch die Steuerpflichtigen als auch durch Dritte (Kreditinstitute).

Darüber hinaus kommen neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden zum Tragen. Der Gesetzgeber hat hierzu per 23.06.2017 das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) verabschiedet. Der Gesetzgeber hat die Kreditinstitute verpflichtet, zusätzliche Daten bei der Kontoeröffnung zu erfassen. Dies gilt seit dem 01.01.2018. Für bereits bestehende Konten werden diese Daten nachträglich erhoben.

Finanzinstitute müssen sich seit 2018 nach der Abgabenordnung Gewissheit über

- jeden Kontoinhaber und
- jeden anderen Verfügungsberechtigten und
- jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes verschaffen.

Bei der Legitimationsprüfung sind zusätzlich zu den Ausweisdaten auch

- die Steuer-Identifikationsnummer bei natürlichen Personen und
- bei nicht natürlichen Personen wie z. B. GmbH, eingetragener Verein etc. die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuer-Nummer (an deren Stelle tritt zukünftig die Wirtschafts-Identifikationsnummer) einzuholen.

Dies gilt auch für reine Darlehenskunden.

Wir benötigen Ihre Steuer-ID

Von nun an müssen wir die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID im Sinne des § 139b AO) erheben und speichern, und zwar von jedem Kontoinhaber, allen Verfügungsberechtigten und jedem wirtschaftlich Berechtigten. So sieht es die gesetzliche Regelung im überarbeiteten § 154 der Abgabenordnung (AO) vor.

Führen Sie ein Konto für eine nicht natürliche Person?

Dann wird statt einer Steuer-ID die zugeordnete Steuernummer für Ertragszwecke (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer) erhoben. Sobald das Bundeszentralamt für Steuern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (Wirtschafts-ID nach §139c AO) zuteilt, wird stattdessen diese Nummer abgefragt. Damit ist jedoch frühestens ab 2021 zu rechnen.

Mitwirkungspflicht des Vertragspartners gegenüber dem Kreditinstitut

Der Vertragspartner sowie für ihn handelnde Personen haben nach § 154 Absatz 2a AO dem Kreditinstitut die zu erhebenden Daten mitzuteilen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Liegen den Finanzinstituten die Dateien nicht für alle in einem Kalenderjahr eröffneten Konten vor, sind diese zukünftig nach § 154 Absatz 2c AO verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bis Ende Februar des Folgejahres über die betroffenen Konten und Vertragspartner zu informieren.

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Steuer-ID bzw. die der verfügungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten nicht mitteilen?

Dann erfragen wir diese beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Falls auch so keine Steuer-ID ermittelt werden kann, teilen wir dies dem BZSt mit – dazu sind wir gesetzlich verpflichtet.

Anders ist es bei Konten für nicht natürliche Personen

Die dafür erforderliche Steuernummer kann nicht beim BZSt abgefragt werden. Hier sind wir allein auf Ihre Mithilfe angewiesen. Falls die Steuernummer fehlt, müssen wir dies dem BZSt mitteilen. Dazu sind wir ebenfalls verpflichtet.

Steuer-ID bei Konten für natürliche Personen

- setzt sich aus 11 Ziffern zusammen
Beispiel: 45 321 789 765
- wird bei Geburt vergeben und bei Beginn der Steuerpflicht in Deutschland
- bleibt ein Leben lang unverändert

Steuernummer bei Konten für nicht natürliche Personen

- wird für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer zugeteilt
- setzt sich aus 10 oder 11 Ziffern zusammen
Beispiel: 21/815/08155 oder 133/8150/8159
- im Elster-Format hat sie 13 Stellen
Beispiel: 5133081508159
- wird vom Finanzamt zugewiesen
- ändert sich bei Umzug, z. B. in ein anderes Bundesland